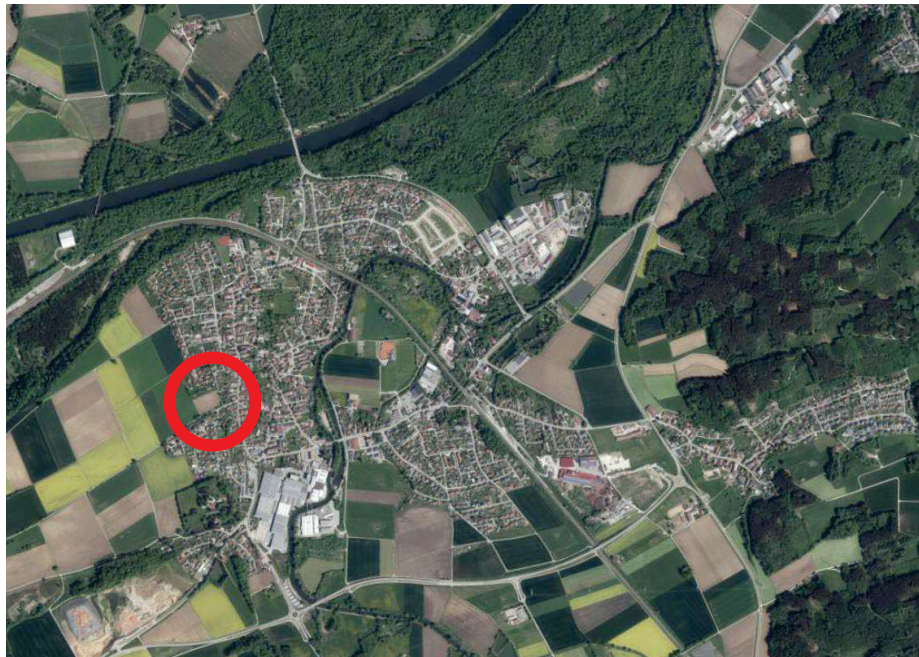


Markt Offingen

Bebauungsplan

"Hinter den Gärten III"



Teil:

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Planstand: 28.06.2024

Andreas Görgens



Andreas Görgens Dipl.-Ing. (TU)
Freier Landschaftsarchitekt BYAK
Scoranweg 3 - 89415 Lauingen

Fon: 09072 | 92 21 35
Fax: 09072 | 92 21 37
Email la.goergens@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Prüfungsinhalt	3
2 Datengrundlagen	5
2.1 Datengrundlagen	5
2.2 Untersuchungsgebiet.....	5
2.2.1 Ist der Obstbaumbestand eine gesetzlich geschützte Streuobstwiese?.....	6
2.2.2 Ökologische Bauminventar.....	8
2.2.2.1 Baumhecke an der Nordwestflanke der Obstwiese	8
2.2.2.2 Obstbaumbestand in der Wiese	8
2.2.2.3 Südliche Feldlage	9
2.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	10
3 Wirkungen des Vorhabens	11
3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	11
3.1.1 Direkte Beeinträchtigung und Tötung	11
3.1.2 Flächeninanspruchnahme	11
3.1.3 Barrierewirkungen und Zerschneidung	11
3.1.4 Weitere Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	11
3.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse	12
3.2.1 Direkte Beeinträchtigung und Tötung	12
3.2.2 Flächenbeanspruchung	12
3.2.3 Barrierewirkungen und Zerschneidung	12
3.2.4 Optische Störungen	12
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	13
4.1 Verbotstatbestände	13
4.2 Flora	13
4.3 Fauna	13
4.3.1 Fledermäuse	14
4.3.2 Reptilien	17
4.3.3 Vögel.....	17
4.3.4 Weitere besonders geschützte Arten	26
5 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation.....	26
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung	26
5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).....	27
5.3 Maßnahmen zur Kompensation	28
6 Gutachterliches Fazit	28
Literatur	29

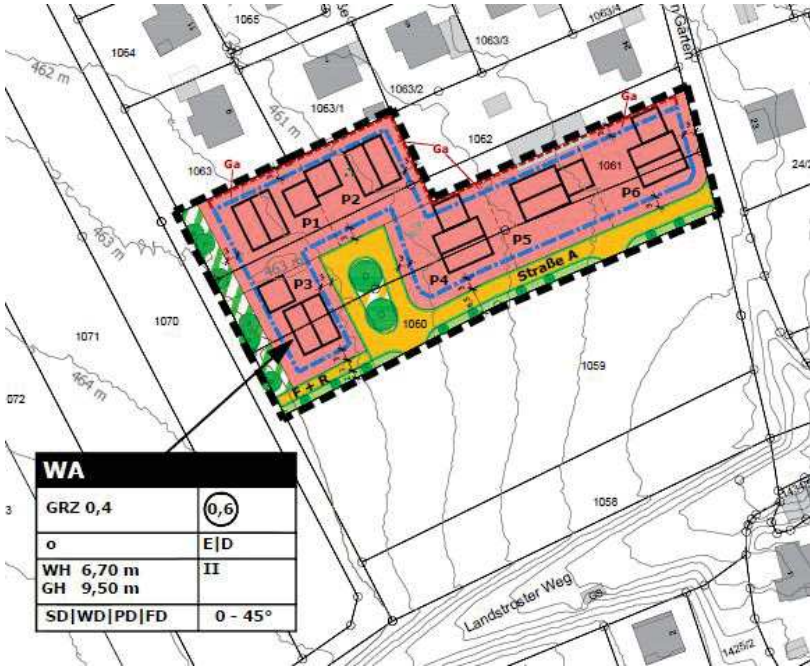


Abb.2 Vorentwurf BBPL 2024 Quelle: Blatter • Burger (Umgriff und Abgrenzung des Planungsgebietes)

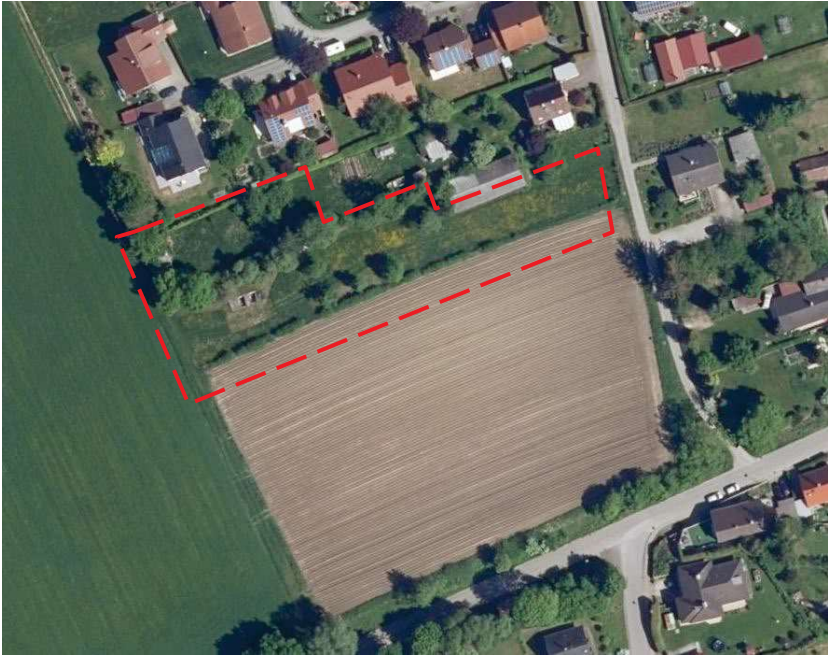


Abb.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (rot) Quelle: Bayernatlas Karte 06/2024

2 Datengrundlagen

5

2.1 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen für die spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung wurden herangezogen:

- Daten der Arteninformation des LfU Bayern online Abfrage TK-Blatt 7528 (Burgau)
- Daten der Flachland-Biotopkartierung, die jedoch keine Biotope im Umfeld des Planungsgebietes ausweist.
- Ortsbegehung am 24.06.2024.
- Beurteilung der Strukturen am 24.06.2024.

2.2 Untersuchungsgebiet

Der Planungsraum ist auf die Grundstücke Fl.Nrn. 1060, 1061 (Teilfläche) und 1062 (Teilfläche) der Gemarkung Offingen abgestellt.



Abb.4

Quelle: Blatter • Burger Fotoreihe Städtebaulicher Vorentwurf 07/2021

Das Gebiet liegt am westlichen Rand des Kernortes Offingen. Die Nutzungen im Planungsraum nach Liegenschaften sind multipel gestaltet. Die Planfläche Fl.Nr. 1060 wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt (Ackerfläche). Die Fläche der Fl.Nr. 1061 ist als teilumfriedetes Wiesengrünland mit eingestreuten Obstgehölzen geprägt. Auf dem Grundstück befindet sich derzeit ein älteres Schuppenbauwerk. Der nordwestliche Rand der Liegenschaft Fl.Nr. 1061 ist grenzseitig mit einer Baum-Gehölz-Flanke versehen. Der in die Planung eingestellte Teilraum der Fl.Nr. 1062 ist als Gehölz eingefasste Gartenwiesenzone zu beschreiben. Topographisch darf der Planraum als gesetzt geneigte Plateaulage umschrieben werden. Sie fällt von Westen nach Osten mit ca. 5 % Gefälle weitgehend gleichmäßig um etwa 5 m ab. Als mittlere Bezugshöhe ist eine Höhenquote von 460 mNN verzeichnet. Im Osten wird das Plangebiet von der Straße >Hinter den Gärten< begrenzt. Im Norden schließt sich das Wohngebiet „Hinter den Gärten II“ an. Westlich befinden sich landwirtschaftliche Flächen kennzeichnend als Übergang zur freien Landschaft. Im Süden verbleiben bis zum >Landstroter Weg< weitere landwirtschaftliche Flächen, gefolgt von weiterer Wohnbebauung.

Da zum Zeitpunkt der Untersuchung kein Abriss bestehender Gebäude vorgesehen war, wurde von einer Begehung des Gebäudebestandes abgesehen, da etwaige Ergebnisse beim Abriss zu einem späteren Zeitpunkt ohnehin aktualisiert werden müssten. Insbesondere muss dann die Bedeutung für Fledermäuse geklärt werden.

Die zentrale Einheit ist geprägt von einer Wiese mit sporadisch eingestreuten alten Obstbäumen, quasi einer ausgedünnten Streuobstwiese ähnlich. Fast alle Obstgehölze zeigen altersbedingte Absterbekennzeichen. Es darf vermutet werden, dass der Bestand früher mit wesentlich mehr Obstbäumen bestückt war, diese bereits ausfallbedingt gerodet wurden. Die flankenförmige nordwestlich angedockte Baumhecke mit einer prägenden Eichenbegleitung sowie verschiedenen Laubbaumarten und strauchförmigen Beiwerken, ist höhengestuft gut entwickelt. Minimal sind nicht standortgemäße Gehölze (z.B. Fichten) sporadisch eingefügt.

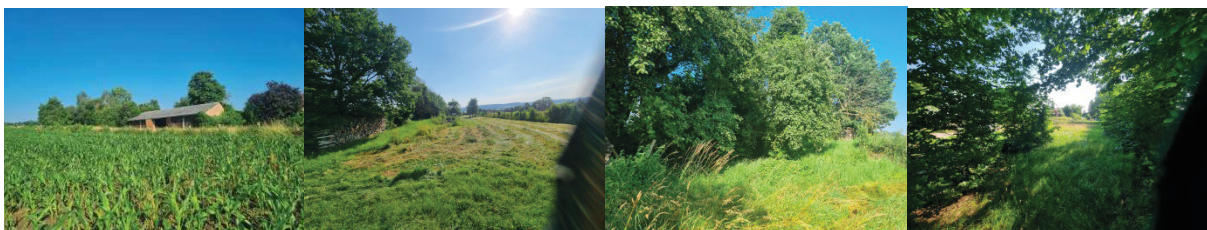


Abb.5

Quelle LA Görgens Bestandsfotographie 6/2024

2.2.1 Ist der Obstbaumbestand eine gesetzlich geschützte Streuobstwiese?

Seit dem 21. Februar 2020 zählen in Bayern extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen (sog. Streuobstwiesen) zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Art. 23 BayNatSchG). Nach §30 BNatSchG ist es verboten, gesetzlich geschützte Biotope zu zerstören oder ansonstigen erheblich zu beeinträchtigen.

BayNatSchG Art. 23 Gesetzlich geschützte Biotope

(1) Gesetzlich geschützte Biotope im Sinn des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind auch [,,]
6. extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände) mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind [..].



Abb. 6 Quelle Bayernatlas 6/2024 Obstbaumbestand/Wiese im Planungsgebiet (rot)

Etwa rd. 2.350 m² des Planungsgebietes können als extensive Obstbaumwiese (Streuobstwiese) angesehen werden. Damit ist ein Unterschreiten des Schwellenwertes ab 2.500 m² gegeben. Bei der überwiegenden Mehrzahl der Obstbäume handelt es sich um Hochstamm-Obstbäume. Somit fällt der Obstbaumbestand im Planungsgebiet nicht unter den Schutz von §30 BNatSchG.



Abb. 7

Quelle LA Görgens Bestandsfotographie 6/2024

Kennzeichnende Bestandsmerkmale:

- vereinzelte Hochstämme Obstbaum, tlw. deutliche Totholzanteile
- Wiesengrünland, tendenziell mit extensiver Bewirtschaftungsprägung
- älteres Schuppenbauwerk
- nordwestlich höhengestufte Baumhecke, mit beigeordnetem Strauchwerk
- hinterwärts gehölzumsäumte unbebaute Gartenparzelle
- ortsbildprägende Stieleiche am westlichen Anteil.

2.2.2 Ökologische Bauminventar

Bei der Begehung am 24.06.2024 wurde der Baumbestand im Untersuchungsgebiet gesichtet und dessen ökologische Eigenheiten begutachtet. Pragmatisch gesehen und über Einschätzung des Gutachters LA Görgens wurde keine Baumkartierung als nötig empfunden, da der Bestand zwar ökologisch als beachtlich zu klassifizieren ist, jedoch eine rezente Obstbaumlage mit wenigen verbliebenen Gehölzen vorliegt.

Es wurden 9 Obstgehölze vorgefunden, mehrheitliche Hochstämme Apfel und Kernobst, geringfügig Steinobst. Andere Großgehölzinventare entfallen auf die Baum-Hecken-Flanke, wesentlich aus standorttypischen Laubgehölzen gebildet. Prägnant ist die kopfseitig abschließende Steileiche mittelalter Entwicklung.

Als bedeutsam wurden grundsätzlich alle Obstbäume und Laubbäume mit einem Stammdurchmesser ab 20-30 cm eingestuft, da sie dann ein hohes Potenzial besitzen, in kurzer Zeit wertvolle ökologische Strukturen aufzuweisen (z.B. Spechthöhlen) oder selbst zu entwickeln (Alterungsstrukturen).

Laubbäume mit einem Stammdurchmesser ab 40-50 cm werden als sehr bedeutsam angesehen. Solche Bäume sind durchschnittlich über 60 Jahren alt, die Eiche um die 70 Jahre taxiert.

2.2.2.1 Baumhecke an der Nordwestflanke der Obstwiese

Die Baumhecke entlang der Nordwestflanke der Obstwiese stellt dem Grunde nach die bewachsene Abgrenzung aneinander liegender Flurstücke dar. Dem Erscheinungsbild dürfte es sich um eine sukzessionsentsprungene Naturbildung handeln, die nicht gezielte Gründung vermuten lässt. Wenn es die Baugebieterschließung und die Baufeldgegebenen der zukünftigen Bauparzellen es zulassen, sollten mehrere hohe Bäume erhalten bleiben, um ein gewisses Maß an ökologischer Kontinuität am Ort einzupflegen. In diesem Bereich könnten Angaben für „mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt werden. Dem Verständnis nach sind Eingriffe insoweit zulässig, wie sie für die Schaffung der Zufahrten und Herstellung des Gehsteiges erforderlich sind.

Die Baumhecke besitzt eine Strauch- und eine zweite Baumschicht aus Esche, Hainbuche, Weiden, Holunder, Hartriegel, Krotzbeere, Himbeere und Hasel.

2.2.2.2 Obstbaumbestand in der Wiese

Unter Erkenntnissen der Baumbetrachtung wurde die Planung so entworfen, dass nördlich situierte randliegende Obstbäume, allgemein als ökologisch wertvoll taxiert, im Planungsgebiet erhalten werden können. Hier wird eine bindende Festsetzung „Erhalt von Bestandsbäumen“ als geboten auferlegt. Vier der Obstbäume in mittlerer bzw. südlicher Lage im Verband der Obstwiese sind nicht zur Erhaltung festgesetzt. Diese sollten aber nur gefällt werden, wenn es unbedingt sein muss.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass die meisten Obstbäume eine Vielzahl von ökologisch habitatbefähigten Strukturen aufweisen: Astlöcher, Spechthöhle, Rindenrisse an Ästen, Stammspalten, Totholz.

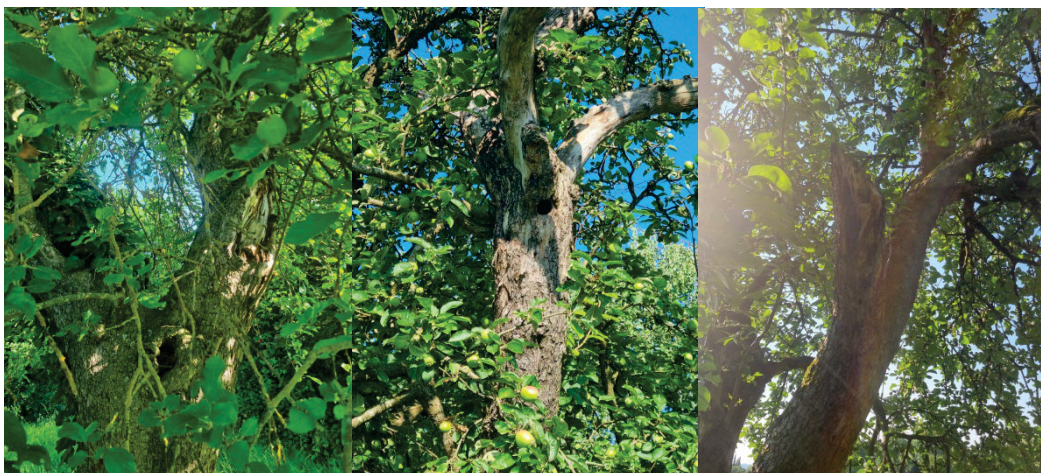


Abb. 8

Quelle LA Görgens Bestandsfotographie 6/2024

- Astlöcher, Spechthöhle, Totholz, Klaffspalten, Fugen – an unterschiedlich an Obstbäumen



Abb. 9

Quelle LA Görgens Bestandsfotographie 6/2024

- Wiesengrünland, tendenziell extensive Bewirtschaftungsfolgen
- Krautsäume, randseitige lineare Formationen

2.2.2.3 Südliche Feldlage

Der Anschlussbereich, der in den BBPL eingebunden wird, ist Teilfläche in landwirtschaftlicher Intensivbewirtschaftung. Derzeit ist hier ein Maisacker prägend.



Abb. 10

Quelle LA Görgens Bestandsfotographie 6/2024

- Intensivacker, monostrukturell, artenarm

2.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)". Da der Auftrag keine Arterfassungen vorsah, werden die Betroffenheiten primär in Form einer Potenzialanalyse mit worst-case-Betrachtung behandelt, die auf den vorliegenden Daten basiert (Arteninformation LfU Bayern online Abfrage Vorkommen in TK-Blatt 7528 Burgau und Biotopkartierung). Die Betrachtungstiefe wird als niederschwellig angesehen.

3 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

3.1.1 Direkte Beeinträchtigung und Tötung

Durch den Abriss von Gebäuden und die Rodung von Bäumen und Gebüsch können Vögel und Fledermäuse einschließlich ihres Nachwuchses direkt getötet werden. Bei beiden Gruppen gibt es spezialisierte Arten, die in oder an Gebäuden leben und sich dort fortpflanzen. Während erwachsene Tiere im Falle eines Abrisses im Sommer meist fliehen können, werden vorhandener Nachwuchs in Nestern oder Wochenstuben und überwinternde Exemplare in der Regel getötet. Gleiches gilt für Bewohner von Bäumen und Sträuchern, die durch Rodungsarbeiten beeinträchtigt oder getötet werden. Baum bewohnende Fledermäuse haben Wochenstuben und z.T. Winterquartiere in Baumhöhlungen, und Vögel legen in Bäumen und Sträuchern ihre Nester an, die zerstört werden. Durch eine Bauzeitenregelung sind direkte Beeinträchtigungen und Tötungen zu vermeiden.

3.1.2 Flächeninanspruchnahme

Der Verlust der Lebensräume ist ein zweiter wichtiger Faktor in der vorliegenden Planung. Brut- und Fortpflanzungsplätze sowie Nahrungsgründe werden entfernt und Habitate versiegelt. Bei Gebäudebrütern (sowohl Vögel, als auch Fledermäuse) bedeutet dies oftmals, dass sie in einem Neubau nicht mehr die Nischen und Höhlungen finden, welche ihnen vor der Baumaßnahme zur Verfügung standen. Die Lebensraumverluste sind dadurch zu minimieren, dass die Rodung von Bäumen und Gebüsch auf das Nötigste beschränkt werden; bei nicht vermeidbarer Rodung sind Bäume und Büsche an geeigneter Stelle zu ersetzen, da auch bei häufigen Arten viele kleine Flächenverluste in Summe zu einem Rückgang führen.

Die Fällung der ortsbildprägenden Eiche ist durch entsprechende Planung zu vermeiden. Die Bestände ökologisch bedeutsamer Bäume sind möglichst zu schonen.

Die Verluste von Gehölzen und ökologischen Strukturen sind angemessen auszugleichen (u. a. Maßnahmen Festsetzung von Pflanzbindungen / pro Parzellen neu). Im Zuge der Baubildungen sind künstliche Hilfen zu implementieren, u. a. an Außenfassaden der geplanten Neubauten Fledermausquartiere und nach Möglichkeit Bruthilfen für Gebäudebrüter.

3.1.3 Barrierewirkungen und Zerschneidung

Generell sind Barrierewirkungen und Zerschneidung im Siedlungsraum eher nachgeordnete Faktoren, da der bereits vorhandene angeschlossene Siedlungsraum diese vorwegnimmt.

3.1.4 Weitere Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Weitere baubedingten Wirkfaktoren/Wirkprozesse wie Lärmimmissionen, Erschütterungen und optische Störungen sind im Siedlungsraum nachrangig. Der Lebensraum ist hinsichtlich dieser Wirkfaktoren stark vorbelastet. Aufgrund der umliegenden Wohnbebauung müssen die Bauherren ohnehin Sorge für eine Minimierung dieser Faktoren treffen.

3.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse

3.2.1 Direkte Beeinträchtigung und Tötung

Tötung oder direkte Beeinträchtigungen (siehe 3.1.1) entfallen größtenteils auf/nach der Bebauung. Je nach Ausführung der Bauwerke können aber Fallen entstehen, aus denen sich die Tiere nicht mehr befreien können oder an denen sie sich zu Tode fliegen. Am schwerwiegendsten sind große Glasfronten oder Fensterscheiben, in denen sich die Umwelt spiegelt und die dadurch von Vögeln nicht als Hindernisse erkannt werden (siehe 3.1.4). Auch Kollisionen mit Fahrzeugen sind möglich. Dies sind jedoch siedlungstypische Gefahren, welchen die Siedlungsarten ohnehin regelmäßig in ihrem Lebensraum ausgesetzt sind. Eine überdurchschnittliche oder starke Erhöhung dieser Gefahren durch die vorliegende Planung ist nicht erkennbar.

3.2.2 Flächenbeanspruchung

Die Flächeninanspruchnahme (siehe 3.1.2) bleibt nach der Bebauung zu einem großen Teil bestehen. Gegensteuerung wäre an den Gebäuden mittels Quartier- und Brutmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse zu erzielen. Die Freiflächen außerhalb der Bebauung sind qualifiziert zu begrünen. Baumverluste, sofern sie nicht ohnehin durch die Planung vermieden werden, sind auszugleichen.

3.2.3 Barrierewirkungen und Zerschneidung

Die bedeutsamste Barrierewirkung für Vogelarten ist die Gefahr, sich an Glasfronten von Gebäuden tot zu fliegen (Kollisionsrisiko). Dies ist vor allem während des Vogelzugs zu beobachten (weitere Ausführungen oben unter 3.2.1).

3.2.4 Optische Störungen

Die bedeutsamste optische Störung für Vogelarten sind starke Lichtreize, durch die sie angelockt oder geblendet werden, und Spiegelungen an Glasfronten oder Fensterscheiben, weshalb es zu Kollisionen mit Gebäuden kommen kann. Protektiv sollte bei neuen Gebäuden darauf geachtet werden, dass für Vögel keine gefährlichen Situationen entstehen, z. B. durch verglaste Hausecken oder Balkongeländer. Außerdem müssen Spiegelungen durchbrochen werden, indem volltransparente Glasflächen beispielsweise mit Markierungen ausgestattet oder durch Milchglas, Siebdrucke oder Glasbausteine ersetzt werden. Große Glasflächen werden durch davor angebrachten Sonnenschutz durch sogenannte Brise-Soleil für Vögel sichtbar gemacht. Vor allem in der direkten Umgebung größerer Glasflächen hilft der Verzicht auf attraktive Vegetation, um Vögel nicht in die Nähe der Glasfronten zu locken.

Durch ungünstige Leuchtkörper und eine intensive Beleuchtung können nachtaktive Fluginsekten, insbesondere Nachfalter, in größerer Entfernung durch die Leuchtquelle angelockt werden. Damit kann eine Reduktion des Nahrungsangebots innerhalb der angestammten Jagdgebiete von Fledermäusen einhergehen. Auch Fledermäuse in ihren Quartieren können durch nächtliche Beleuchtung irritiert werden. Wegen der Lage am Ortsrand ist eine permanente Außenbeleuchtung der Gärten oder Gebäude nicht zulässig. Im Bereich der Verkehrswege ist zu prüfen, ob und mit Bedacht auf die Kleinheit des Bebauungsgebietes, der Ausbau mittels „intelligenter“ Lichtsteuerungen mit Bewegungsmeldern zur Ausführung kommen kann, welche sich bei Nicht-Bedarf wieder abschaltet, um negative Auswirkungen auf Arten zu verhindern. Generell sind Insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Nachfolgend wird dargestellt, für welche Artengruppen das Bauvorhaben relevante Auswirkungen haben könnte. Die Relevanzprüfung beruht auf den Arteninformationen des LfU (LfU Bayern Arteninformation online Abfrage Vorkommen in TK-Blatt 7528 Burgau und Biotopkartierung).

4.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.2 Flora

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL werden in der Planungsfläche weder in den Artenlisten der Biotopkartierung noch der Artenschutzkartierung Bayern genannt. Die saP- Internethilfe des LfU nennt im TK-Blatt 7528 (Burgau) für die Habitattypen der Siedlungen, Hecken und Gehölze ebenfalls keine relevanten Pflanzen. Somit muss man davon ausgehen, dass keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durch die Maßnahme betroffen werden. Schädigungs- und Tötungsverbot werden daher nicht wirksam.

4.3 Fauna

Der Prüfungsleitfolge ist zunächst zu klären welche Arten bzw. Artengilden in Gesamtschau auf die Biotoptypen des Planungsgebietes anzuwenden oder in Abschichtung relevant sein können. Das Fundament der Artenprüfung ist die saP-Internethilfe des LfU Arteninformation im TK-Blatt 7528 (Burgau).

Im Verständnis des Gutachters sind à Biotopgefüge und à Lageraum Planungsgebiet folgende Tierklassen der Wirbeltiere zu analysieren und prüfungsgemäß zu behandeln:

- Säugetiere → Artengilde Fledermäuse
- Kriechtiere → Reptilien
- Vögel → Artengilde Freibrüter, Höhlenbrüter, Gebäudebrüter

4.3.1 Fledermäuse

Die Arteninformation des LfU nennt im TK-Blatt 7528 (Burgau) für die Habitattypen der Siedlungen, Hecken und Gehölze 9 Arten (s. Anhang). Eine eigene Fledermauserfassung wurde nicht durchgeführt. Jedoch wurden die Bäume nach potenziellen Fledermausquartieren abgesucht. Einige Bäume sind habitatrelevant. Vier der genannten Fledermausarten bewohnen Bäume (Baumhöhlen, Spalten hinter der Rinde etc.) und können somit von Baumfällungen betroffen sein. Für jeden der zu fällenden Bäume ist je ein Fledermauskasten im angrenzenden Baumbestand aufzuhängen (Maßnahme M bzw. CEF-Maßnahme), vorzugsweise im Anteil auf öffentlichem Grund. Mittels dieser Maßnahmen ist davon auszugehen, dass es zu keinem erheblichen Verlust von Quartierstrukturen kommen wird. Um mögliche Tötungen während der Fortpflanzungszeit zu vermeiden, sind die Baumfällungen außerhalb der Fortpflanzungszeit aus- zuführen.

Tab. 1: Potenziell vorkommenden Fledermausarten.

Deutscher Name	Wiss.	RLB	RLD	EZK
Überwiegend BAUMQUARTIERE				
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	U1 - ungünstig-unzureichend
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>			FV - günstig
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		V	U1 - ungünstig-unzureichend
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>			U1 - ungünstig-unzureichend
Überwiegend GEBÄUDEQUARTIERE				
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	U1 - ungünstig-unzureichend
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		V	FV - günstig
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>			FV - günstig
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		V	FV - günstig
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	U1 - ungünstig-unzureichend

fett streng geschützte Art (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG)

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

EZH Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

Die übrigen Fledermausarten sind vorrangig gebäudebewohnende Arten. Das Schuppengebäude wurde nicht untersucht, somit kann zu einer möglichen Betroffenheit keine Aussage gemacht werden. Im Sinne der Worst-Case-Annahme ist dennoch von einem potenziellen Vorkommen auszugehen. Daher ist das Gebäude vor einem Abriss durch einen Fledermaus-Experten auf mögliche Fledermausvorkommen hin abzusuchen. Falls dieser Fledermausvorkommen feststellt, setzt er in Absprache mit den Naturschutzbehörden die erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen fest. Als protektive Maßnahme sind in die Außenfassaden der geplanten Neubauten vereinzelt Fledermausquartiere einzubringen (Maßnahme M bzw. CEF-Maßnahme).

Fledermäuse in Baumquartieren

Ökologische Gilde / Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Deutscher Name	Wiss.	RLB	RLD	EZK
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	U1 - ungünstig-unzureichend
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii			FV - günstig
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula		V	U1 - ungünstig-unzureichend
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii			U1 - ungünstig-unzureichend

Art(en) im UG nachgewiesen

potenziell möglich

Die **Mopsfledermaus** besiedelt Mittelgebirgsregionen ebenso wie das Tiefland. Sie lebt dabei bevorzugt in waldreichen Gebieten und hat ihre Kolonien in der Nähe von oder in Wäldern. Natürliche bzw. naturnahe Wälder haben für die Mopsfledermaus eine hohe Bedeutung als Lebensraum. Sie bewohnt insbesondere produktive, reich gegliederte Wälder mit hohem Anteil an Laubwaldarten und vollständigem Kronenschluss, einer im Sinne von Artenvielfalt, Höhe und Abstufung abwechslungsreichen Strauchschicht, sowie einem großen Insektenvorkommen. Außerdem stellen Grenzlinien im Inneren oder am Rand der Waldbestände z.B. durch Felsen, Gewässer, Schneisen und Wege ein häufiges Merkmal ihres Lebensraumes dar. Die Mopsfledermaus kommt aber ebenfalls in Gebieten mit mosaikartigem Vorkommen von Waldstücken und in von baumreichen Gärten und Parks geprägten Randbereichen von Ortschaften vor. Die Mopsfledermaus hat ihre Wochenstubenquartiere ursprünglich fast ausschließlich im Wald in durch Blitzschlag hervorgerufenen Baumspalten und hinter abstehender Borke toter oder absterbender Bäume oder Äste. Regelmäßig findet man sie in Spaltenverstecken an Gebäuden, hinter Fensterläden, Hausverkleidungen und besonders an Scheunen.

Der **Abendsegler** ist mit Ausnahme der Hochlagen der Alpen in ganz Bayern verbreitet. Er besiedelt Landschaften mit älteren Baumbeständen, wie Au-, Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen. Als Quartiere dienen überwiegend Baumhöhlen (meist Spechthöhlen in Laubbäumen) und ersatzweise Vogelnist- oder Fledermauskästen, aber auch Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden und ganz vereinzelt Felsspalten. Jagdhabitat ist der freie Luftraum in 15 bis 50 m Höhe, bevorzugt an Gewässern, über Wald, und je nach Nahrungsangebot auch im besiedelten Bereich in Parkanlagen oder über beleuchteten Flächen. Sie besitzen ein ausgeprägtes Wanderverhalten, weshalb die Bestandszahlen im Jahresverlauf stark schwanken: relativ wenigen Tieren zur Fortpflanzungszeit stehen zahlreiche Tiere im Winter und während der Zugzeiten gegenüber. Fortpflanzungsnachweise in Bayern sind selten. Die Kolonien überwintender Tiere können mehrere Hundert Individuen umfassen, in Bäumen sind die Gruppengrößen aber geringer.

Das Verbreitungsgebiet der **Rauhautfledermaus** erstreckt sich über einem großen Teil Europas. In Bayern kann die Art überall mit Ausnahme der Hochlagen der Alpen angetroffen werden. Ihre Quartiere liegen bevorzugt in spaltenartigen Höhlungen von Bäumen (ersatzweise in Nistkästen oder hinter Fassadenverkleidungen, hinter Balken). Überwinternde Rauhautfledermäuse im besiedelten Bereich werden immer wieder in Brennholzstapeln gefunden. Die meisten Beobachtungen im Sommer und während der Zugzeiten stammen aus wald- und gewässerreichen Landschaften sowie Städten, wo sie an Gewässern, Waldrändern, Hecken und in Parkanlagen jagen.

Die **Wasserfledermaus** siedelt überwiegend in Bäumen und Nistkästen, aber auch an Gebäuden (Holzverkleidungen). Spechthöhlen in Laubbäumen in Gewässernähe stellen den bevorzugten Baumquartiertyp dar. Von Wochenstubengesellschaften werden diese alle zwei bis fünf Tage gewechselt, weshalb sie ein hohes Quartierangebot benötigt. Als Winterquartier werden unterirdische Quartiere aufgesucht. Sie jagt bevorzugt in wenigen Metern Höhe über Gewässern, speziell langsam fließende oder stehende Gewässer. Insekten werden dabei auch direkt mit den Füßen von der Wasseroberfläche gefischt. Vereinzelt können Tiere auch bei der Jagd in Wäldern, Parks oder Streuobstwiesen nachgewiesen werden.

Lokale Population:

Die Größe der lokalen Populationen ist nicht bekannt.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C), da unbekannt

Fledermäuse in Baumquartieren

Ökologische Gilde / Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei der Rodung von Bäumen gehen Quartiere und Jagdreviere innerhalb des Siedlungsraums verloren. Die Entstehung künftiger Quartiere wird durch die Verluste der älteren Bäume (Stammdurchmesser über 30 cm) erheblich verzögert. Konfliktvermeidende und CEF-Maßnahmen alleine können eine Schädigung durch die Verluste der älteren Bäume und zahlreichen Quartiere nicht verhindern. Je nach Umfang der erforderlichen Fällungen sind zusätzlich Kompensationsmaßnahmen durchzuführen (Punkt 3).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Minimierung der Verluste von Gehölzen und Freiflächen und Beschränkung der Rodungen auf das Nötigste.
- Erhaltung der nordflankierenden Obstbaumbestände.
- Die zur Erhaltung festgelegten Bäume und Baumbestände, auch die in den Nachbargrundstücken, sind nach DIN 18920 zu schützen (einschließlich des Wurzelraums).
- Die Fällung der zur Erhaltung festgesetzten Obstbäume wird auf 20 Jahre begrenzt; vor Ablauf dieser Frist sind nur Maßnahmen zur Obstbaumpflege (Schnitt) sowie zur Erhaltung der Verkehrssicherheit zulässig. Diese Maßnahmen sind fachkundig auszuführen. Die Verkehrssicherheit ist zu Allererst durch Einkürzung bruchgefährdeter Äste und erforderlichenfalls der Krone auszuführen; die Fällung des Stammes ist nur zulässig, wenn Sturzgefahr aufgrund morschen Wurzelwerkes besteht. Die gesetzlichen Ausschlusszeiten für Fällungen sind zu berücksichtigen. Bei Fällungen innerhalb dieser Frist sind gefällte Obstbäume durch Nachpflanzungen mit mindestens Halbstamm-Obstbäumen zu ersetzen.

CEF-Maßnahmen erforderlich (CEF-1):

- Vor Eingriffen am Baumbestand ist an Bäumen im nahen Umfeld folgender Ersatz für verlorene ökologischer Strukturen zu schaffen: Anbringung von 5 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart: 2 Flachkästen, 2 Rundkästen, 1 Fledermaus-Großkasten; zur Beachtung: die Kästen haben zum Teil sehr lange Lieferzeiten, darum ist eine frühzeitige Bestellung unerlässlich!
- Die CEF-Maßnahmen sind durch die Gemeinde auszuführen.
- Wartung der Kästen (Reinigung, ggf. Ersatz) durch eigenes Personal (Grundbesitzer, Gemeinde) oder Werkbeauftragung in einem zweijährigen Turnus, gesichert über mindestens fünfzehn Jahre hinweg.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei der Rodung der Bäume können potenziell vorkommende Fledermäuse in ihren Quartieren (Baumhöhlen, Spalten) und ggf. ihre Jungen in den Wochenstuben getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Die Fällung von Bäumen, deren Fällung zugelassen ist, darf nur außerhalb der Brutzeit der Vögel sowie außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse durchgeführt werden, also nicht im Zeitraum vom 1.3. bis zum 30.9. eines Jahres.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fledermäuse in Baumquartieren

Ökologische Gilde / Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Direkte Störungen während der besonders kritischen Phase der Jungenaufzucht und des Winterschlafes kann es nicht geben, da die Bäume außerhalb dieser kritischen Phasen gefällt werden müssen.

Durch ungünstige Leuchtkörper und eine intensive Beleuchtung können nachtaktive Fluginsekten, insbesondere Nachfalter, in größerer Entfernung durch die Leuchtquelle angelockt werden. Damit kann eine Reduktion des Nahrungsangebots innerhalb der angestammten Jagdgebiete von Fledermäusen einhergehen. Auch Fledermäuse in ihren Quartieren können durch nächtliche Beleuchtung irritiert werden und meinen, es sei noch nicht Nacht. Wegen der Lage am Ortsrand sind angemessene Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Eine permanente Außenbeleuchtung der Gärten oder Gebäude ist nicht zulässig.
- Im Bereich der Verkehrswege sind „intelligente“ Lichtsteuerungen mit Bewegungsmeldern vorzusehen, die sich bei Nicht-Bedarf wieder abschaltet, um negative Auswirkungen zu verhindern.
- Es sind Insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.

CEF-Maßnahmen erforderlich: keine

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fazit:

Das Vorhaben führt nur zu einer mutmaßlich geringen potenziellen Betroffenheit von Fledermäusen. Bei Umsetzung aller Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation, bzw. CEF-Maßnahmen ist eine Schädigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Fledermäusen durch das Vorhaben nicht anzunehmen.

Die mögliche Betroffenheit von Gebäude bewohnenden Fledermäuse ist jeweils vor Abriss der Gebäude zu prüfen.

4.3.2 Reptilien

Die Arteninformation des LfU nennt im TK-Blatt 7528 (Burgau) für die Habitattypen der Siedlungen, Hecken und Gehölze außer der Zauneidechse keine weiteren Arten nach Anhang IV der FFH-RL, die als potenziell vorkommend betrachtet werden können. Die Zauneidechse besiedelt zumeist halboffene, wärmebegünstigte Lebensräume mit lockerem, gut wasserdurchlässigem Boden und einem Mosaik aus besonnten Stellen und Versteckplätzen. Typisch sind im Siedlungsraum bevorzugt: Magerbiotope, Böschungen und vernetzte thermophile Biotope, die es im Planungsgebiet in der erforderlichen Ausprägung nicht gibt. Die vorliegende Graslandformation im Obstbaumbestand und auch dichte bewachsene Gehölzflanken stellen keine geeigneten Biotopforderungen dar. Somit werden keine Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durch die Maßnahme betroffen.

4.3.3 Vögel

Die saP-Internethilfe des LfU nennt im TK-Blatt 7528 (Burgau) die Vorkommen von 58 Vogelarten. Durch Abschichtung wurde die Artenzahl reduziert, so dass sich zusammen eine Liste von 44 zu prüfenden Vogelarten ergibt: 8 entfallen auf potentielle Höhlenbrüter, 12 auf potentielle Freibrüter in Gehölzen, 7 auf potentielle Gebäudebrüter und 17 auf potentielle Nahrungsgäste.

Für die Brutvögel sind die Gehölze und die Gebäude relevant. Die Wiesenanteile und sinngemäß der anteilig hinzugenommene Ackerraum ausschließlich Nahrungslebensraum für viele der zu betrachtenden Arten. Bei den Höhlenbrütern sind 4 Arten in einem unzureichenden (Grünspecht, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Trauerschnäpper) und 1 Art in einem schlechtem Erhaltungszustand (Wiedehopf). Eine weitere Art steht auf der Vorwarnliste zu Roten Liste (Feldsperling). Auf die Planungsfläche projiziert ist zu bemerken, dass der Obstbaumbestand mit seinen Höhlen eine wertige Bedeutung

für diese Artengruppe hat. Es ist notwendig angezeigt die nördlich formierten potentiellen Brutbäume zu erhalten, damit eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden darf. Für aus unvermeidlichen Gründen zu fällende Bäume werden angemessene Maßnahmen M bzw. CEF-Maßnahmen ergriffen.

Auch bei den Freibrütern ist ein recht hoher Anteil (5 von 12 Arten) in einem ungünstigen Erhaltungszustand: Gelbspötter, Goldammer und Waldohreule sind in einem unzureichenden, die Klappergrasmücke in einem unklaren und vermutlich ebenfalls unzureichendem, und der Bluthänfling in einem schlechten Erhaltungszustand. Von den übrigen stehen Dorngrasmücke und Neuntöter auf der Vorwarnliste zur Roten Liste. Wird bestimmter Anteil der Gehölze zur Erhaltung festgelegt, ist der Verlust an Bruthabitat für diese Gilde eingegrenzt, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Sehr schlecht steht es um die potenziellen Gebäudebrüter: Von 8 Arten sind 5 in einem unzureichenden und 1 in einem schlechten Erhaltungszustand, allerdings werden von der LfU-Liste häufige Arten wie der Hausrotschwanz und auch der Haussperling nicht berücksichtigt werden; der Haussperling etwa steht auf der Vorwarnliste zu Roten Liste und muss daher auch Gegenstand dieser Prüfung sein. Nur dem Turmfalken ist allem Anschein nach ein günstiger Erhaltungszustand zu bescheinigen.

Tab. 2: potentiell vorkommenden (potV) Vogelarten; pNG potenzieller Nahrungsgast.

Deutscher Name	Wiss.	RLB	RLD	Status / EZK
HÖHLENBRÜTER				
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	potentiell vorkommend / FV - günstig
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	potentiell vorkommend / FV - günstig
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	potentiell vorkommend / FV - günstig
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	potent. vorkommend / FV - ungünstig
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	potent. vorkommend / FV - ungünstig
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	potent. vorkommend / FV - ungünstig
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	potent. vorkommend / FV - ungünstig
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	potent. vorkommend / FV - schlecht

fett streng geschützte Art nach §10 Abs.2 Ziff.11 BNatSchG

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

EZK Erhaltungszustand

Deutscher Name	Wiss.	RLB	RLD	Status / EZK
FREIBRÜTER				
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	potenziell vorkommend / FV - günstig
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	potenziell vorkommend / FV - günstig
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	potenziell vorkommend / FV - günstig
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	potenziell vorkommend / FV - günstig
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	potent.. vorkommend / FV - schlecht
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	potenziell vorkommend / FV - günstig
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	potent. vorkommend / FV - ungünstig
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	potent. vorkommend / FV - ungünstig
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	potent. vorkommend / FV - unklar
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	potenziell vorkommend / FV - günstig
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	potenziell vorkommend / FV - günstig
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	potent. vorkommend / FV - ungünstig
GEBÄUDEBRÜTER				
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	-	potent. vorkommend / FV - schlecht
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	potenziell vorkommend / FV - günstig
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	potent. vorkommend / FV - ungünstig
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	potent. vorkommend / FV - ungünstig
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	potent. vorkommend / FV - ungünstig
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	-	potent. vorkommend / FV - ungünstig
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	potenziell vorkommend / FV - günstig
NAHRUNGSGAST				
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	*	3	potenziell vorkommend / FV - günstig
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	-	potenziell vorkommend / FV - günstig
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	potenziell vorkommend / FV - günstig
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	potent. Nahrungsgast / FV - ungünstig
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	-	potenziell vorkommend / FV - günstig
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	-	potenziell vorkommend / FV - günstig
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	potenziell vorkommend / FV - günstig
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	-	potenziell vorkommend / FV - günstig
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	potenziell vorkommend / FV - günstig
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	potent. Nahrungsgast / FV - schlecht
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	potent. Nahrungsgast / FV - ungünstig
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	-	potenziell vorkommend / FV - günstig
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	-	potenziell vorkommend / FV - günstig
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	-	potent. Nahrungsgast / FV - ungünstig
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	-	potenziell vorkommend / FV - günstig
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	-	potenziell vorkommend / FV - günstig
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	potenziell vorkommend / FV - günstig

Da zum Zeitpunkt der Erfassung unklar war, was mit den Bestandsgebäuden geschehen wird, und vor allem in welchem Zeithorizont, wurde das Gebäude nicht untersucht. Aufgrund des allgemein ungünstigen Erhaltungszustandes der Gebäudebrüter soll den Bauherren empfohlen werden, an den neu zu errichtenden Gebäuden Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter einzuplanen; Maßnahme M bzw. CEF-Maßnahme. Vor dem Abriss des Gebäudes ist diese durch einen Vogelexperten zu besichtigen, um ggf. weitergehende Ersatzmaßnahmen festzulegen. Der Abriss der Gebäude darf nicht zur Fortpflanzungszeit der Vögel (und Fledermäuse) erfolgen, da in jedem Fall das Vorkommen von brütenden Vögeln nach Gebäudestruktur plausibel erscheint.

Auch in der recht langen Liste potenzieller Nahrungsgäste gibt es Arten mit ungünstigem oder schlechtem Erhaltungszustand (Habicht, Rebhuhn, Rotmilan, Schwarzspecht). Da die aufgeführten Arten sehr große Reviere und Streifgebiete besitzen, erscheint ein vergleichsweise geringer Verlust geeigneten Habitats, noch dazu ohne offensichtliche essentielle Funktion, vernachlässigbar. Eine größere Bedeutung hat die Wiesenformation wohl für die lokalen Brutvögel zur Nahrungsaufnahme. Daher ist es wichtig, dass im Vorhabengebiet auch künftig Gärten entstehen, die eine Form der ökologischen Kontinuität erfüllen. Auf eine detaillierte Darstellung der Nahrungsgäste in den Formblättern wird verzichtet, da die bereits formulierten Erhaltungsmaßnahmen auch ihnen zu Gute kommen werden. Weitergehende Maßnahmen erscheinen unverhältnismäßig, da die aufgeführten Arten sehr große Reviere und Streifgebiete besitzen, so dass die möglichen Habitatverluste als vergleichsweise gering, noch dazu ohne offensichtliche essentielle Funktion, und somit als vernachlässigbar angesehen werden können.

Fazit:

Es gibt eine umfangreiche Betroffenheit von Vögeln durch das Vorhaben. Durch die Erhaltung partieller Habitatabschnitte (Obstbäume und Gehölze) sollte man jedoch davon ausgehen, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Arten kommen wird.



Beispiel für ein Sperlingskoloniehaus / Maßnahme M / CEF

Prüfung der Verbotstatbestände

Höhlenbrüter				
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL				
1 Grundinformationen				
Deutscher Name	Wiss.	RLB	RLD	Status / EZK
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	potentiell vorkommend / FV - günstig
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	potentiell vorkommend / FV - günstig
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	potentiell vorkommend / FV - günstig
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	potent. vorkommend / FV - ungünstig
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	potent. vorkommend / FV - ungünstig
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	potent. vorkommend / FV - ungünstig
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	potent. vorkommend / FV - ungünstig
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	potent. vorkommend / FV - schlecht
<p>Unter den Höhlenbrütern zimmern sich nur die Spechte ihre Bruthöhlen selbst. Die übrigen Arten nutzen alte Spechthöhlen oder natürliche Höhlungen zum Brüten. Durch den überregionalen Waldumbau und die verstärkte Erhaltung von Horst- und Biotopbäumen ist der Erhaltungszustand von Waldvogelarten mehrheitlich günstig. In der Liste Gilde überwiegen jedoch die Arten, deren Erhaltungszustände als ungünstig angesehen werden. Die meisten Höhlenbrüter suchen sich ihre Nahrung in Baum- und Strauchschicht. Grünspecht, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Star und Wiedehopf suchen ihre Nahrung auch am Boden und im Freiflächen oder Offenland, etwa in Gärten und Grünanlagen. Ein lokales Vorkommen des Wiedehopfes erscheint trotz Nennung in der LfU-Liste wegen dessen Seltenheit abwegig. Gelegentlich werden Exemplare beim Durchzug beobachtet.</p> <p>Lokale Population: Informationen über lokale Trends liegen nicht vor.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:</p> <p> <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C), da unbekannt </p>				
<p>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Verlust der Bruthöhlen durch Rodung der Höhlenbäume (Obstbäume, Kopfweiden) und Verlust wichtiger Nahrungsflächen bei Überbauung der Wiesenfläche. Für Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Gartenrotschwanz, Grünspecht, Kleinspecht, Trauerschnäpper) kann dies zu einer Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands führen. Durch Erhaltung von Bäumen wird die schädliche Auswirkung des Vorhabens minimiert. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Minimierung der Verluste von Gehölzen und Freiflächen und Beschränkung der Rodungen auf das Nötigste. ▪ Partielle Erhaltung der Obstbaumbestände ▪ Die zur Erhaltung festgelegten Bäume und Baumbestände, auch die in den Nachbargrundstücken, sind nach DIN 18920 zu schützen (einschließlich des Wurzelraums). ▪ Erhaltung und Entwicklung der Grünfläche im „Wendehammer“ und unter dem Kronenbereich als blütenreiche Wiese; kein Erdabtrag in diesen Bereichen, Mosaikmahd ab Anfang Juni in Zeitabständen von mindestens 2 Wochen. 				

Höhlenbrüter

- Die Fällung der zur Erhaltung festgesetzten Obstbäume wird auf 20 Jahre begrenzt; vor Ablauf dieser Frist sind nur Maßnahmen zur Obstbaumpflege (Schnitt) sowie zur Erhaltung der Verkehrssicherheit zulässig. Diese Maßnahmen sind fachkundig auszuführen. Die Verkehrssicherheit ist zu Allererst durch Einkürzung bruchgefährdeter Äste und erforderlichenfalls der Krone auszuführen; die Fällung des Stammes ist nur zulässig, wenn Sturzgefahr aufgrund morschen Wurzelwerkes besteht. Die gesetzlichen Ausschlusszeiten für Fällungen sind zu berücksichtigen. Bei Fällungen innerhalb dieser Frist sind gefällte Obstbäume durch Nachpflanzungen mit mindestens Halbstamm-Obstbäumen zu ersetzen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Vor Eingriffen am Baumbestand ist an Bäumen im nahen Umfeld folgender Ersatz für verlorengelassene ökologischer Strukturen zu schaffen: Anbringung von 5 Vogelnistkästen unterschiedlicher Bauart: 1 für große Meisen, 1 für kleine Meisen, 1 für Stare, 1 mit Doppelloch (diverse Arten), 1 für Gartenbaumläufer.
- Die CEF-Maßnahmen sind durch die Gemeinde auszuführen.
- Wartung der Kästen (Reinigung, ggf. Ersatz) durch eigenes Personal (Grundbesitzer, Gemeinde) oder Werkbeauftragte in einem zweijährigen Turnus, gesichert über mindestens fünfzehn Jahre hinweg.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei der Rodung der Bäume und Gehölze können die Jungen getötet oder das Nest zerstört werden. Erfolgt der Eingriff außerhalb der Brutzeit, dann kann eine Tötung vermieden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Die Fällung von Bäumen, deren Fällung zugelassen ist, darf nur außerhalb der Brutzeit der Vögel sowie außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse durchgeführt werden, also nicht im Zeitraum vom 1.3. bis zum 30.9. eines Jahres.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Während der Bau- und Betriebsphase kann es zu Störungen durch Baustellenfahrzeuge und Personen kommen. Die Rodungen etwa erfolgen außerhalb der Brutzeit, so dass diese keine Störungen bewirken. Im Übrigen sind die Störungen durch die angrenzende Wohnbebauung ohnehin zu begrenzen, so dass es insgesamt zu keiner erheblichen Erhöhung der Störungen kommen wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: wie 2.2

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Freibrüter in Gehölzen

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Deutscher Name	Wiss.	RLB	RLD	Status / EZK
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	potentiell vorkommend / FV - günstig
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	potentiell vorkommend / FV - günstig
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	potentiell vorkommend / FV - günstig
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	potentiell vorkommend / FV - günstig
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	potent. vorkommend / FV - schlecht
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	v	-	potentiell vorkommend / FV - günstig
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	potent. vorkommend / FV - ungünstig
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	v	potent. vorkommend / FV - ungünstig
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	potent. vorkommend / FV - unklar
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	potentiell vorkommend / FV - günstig
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	v	-	potentiell vorkommend / FV - günstig
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	potent. vorkommend / FV - ungünstig

Die freibrütenden Gehölzbrüter in Siedlungen sind häufig ubiquitäre Arten, die auch in Wäldern oder Gehölzen der Feldflur vorkommen und daher oftmals günstige Erhaltungszustände aufweisen. In Obstbaumbeständen am Siedlungsrand gibt es oft fließende Übergänge zu Feldflur (vgl. Goldammer, Dorngrasmücke, Neuntöter, Bluthänfling, Waldohreule). Deren Bezug zur Agrarlandschaft spiegelt sich vielfach in ungünstigen Erhaltungszuständen wieder. Eine besondere Affinität zu Obstbaumbeständen hat die Klappergrasmücke; im Sinne einer Worst-Case-Annahme muss das auch für sie ein ungünstiger Erhaltungszustand angenommen werden.

Lokale Population:

Informationen über lokale Trends liegen nicht vor.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C), da nicht bekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verlust der Gehölze, Gebüsche und Sträucher, die für viele Arten zugleich Brut- als auch Nahrungslebensraum sind. Zudem Verlust der Freiflächen als wichtige Nahrungsflächen bei Überbauung der Wiesenfläche. Für Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Bluthänfling, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Waldohreule) kann dies zu einer Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands führen. Durch eine Schaffung späterer Gartenbereiche wird die schädliche Auswirkung des Vorhabens minimiert. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Minimierung der Verluste von Gehölzen und Freiflächen und Beschränkung der Rodungen auf das Nötigste.
- Partielle Erhaltung der Obstbaumbestände.
- Die zur Erhaltung festgelegten Bäume und Baumbestände, auch die in den Nachbargrundstücken, sind nach DIN 18920 zu schützen (einschließlich des Wurzelraums).
- Erhaltung und Entwicklung der Grünfläche im „Wendehammer“ und unter dem Kronenbereich als blütenreiche Wiese; kein Erdabtrag in diesen Bereichen, Mosaikmahd ab Anfang Juni in Zeitabständen von mindestens 2 Wochen.

Freibrüter in Gehölzen

Die Fällung der zur Erhaltung festgesetzten Obstbäume wird auf 20 Jahre begrenzt; vor Ablauf dieser Frist sind nur Maßnahmen zur Obstbaumpflege (Schnitt) sowie zur Erhaltung der Verkehrssicherheit zulässig. Diese Maßnahmen sind fachkundig auszuführen. Die Verkehrssicherheit ist zu Allererst durch Einkürzung bruchgefährdeter Äste und erforderlichenfalls der Krone auszuführen; die Fällung des Stammes ist nur zulässig, wenn Sturzgefahr aufgrund morschen Wurzelwerkes besteht. Die gesetzlichen Ausschlusszeiten für Fällungen sind zu berücksichtigen. Bei Fällungen innerhalb dieser Frist sind gefällte Obstbäume durch Nachpflanzungen mit mindestens Halbstamm-Obstbäumen zu ersetzen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: Keine

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei der Rodung der Bäume und Gehölze können die Jungen getötet oder das Nest zerstört werden. Erfolgt der Eingriff außerhalb der Brutzeit, dann kann eine Tötung vermieden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Die Fällung von Bäumen, deren Fällung zugelassen ist, sowie die Umpflanzung der Kopfweiden darf nur außerhalb der Brutzeit der Vögel sowie außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse durchgeführt werden, also nicht im Zeitraum vom 1.3. bis zum 30.9. eines Jahres.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Während der Bau- und Betriebsphase kann es zu Störungen durch Baustellenfahrzeuge und Personen kommen. Die Rodungen etwa erfolgen außerhalb der Brutzeit, so dass diese keine Störungen bewirken. Im Übrigen sind die Störungen durch die angrenzende Wohnbebauung ohnehin zu begrenzen, so dass es insgesamt zu keiner erheblichen Erhöhung der Störungen kommen wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: wie 2.2

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gebäudebrüter

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Deutscher Name	Wiss.	RLB	RLD	Status / EZK
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	-	potenziell vorkommend / FV - schlecht
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	potenziell vorkommend / FV - günstig
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	potenziell vorkommend / FV - ungünstig
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	potenz. vorkommend / FV - ungünstig
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	potenz. vorkommend / FV - ungünstig
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	-	potenz. vorkommend / FV - ungünstig
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	potenziell vorkommend / FV - günstig

Gebäudebrüter

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Die Gebäudebrüter sind häufige oder mittelhäufige Vogelarten mit meist großer Verbreitung in Bayern. Durch die Modernisierung der Gebäude und Vorbehalte gegen mögliche Verschmutzung der Gebäude durch die Vögel sind sie in zunehmendem Maße in ihrem Bestand bedroht. Bei Verlust vorhandener Brutplätze finden sie häufig keine möglichen Ersatzbrutplätze mehr vor. Entsprechend stehen viele Vertreter auf der Vorwarnliste zur Roten Listen oder sind gefährdet.

Lokale Population:

Informationen über lokale Trends liegen nicht vor.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C), da unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verlust von Brutmöglichkeiten durch Gebäudeabriss, jedoch steht das Eingriffsszenario noch nicht endgültig fest. Es ist angezeigt ortsnah an bestehenden Gebäuden Ersatzquartiere zu bringen. Unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen kann eine Schädigung von Gebäudebrütern weitestgehend ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Keine

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Da zum Zeitpunkt der Erfassung unklar war, was mit den Bestandsgebäuden geschehen wird, und vor allem in welchem Zeithorizont, und die Ortsbegehung außerhalb der Brutzeit erfolgen musste, wurden die Gebäude nicht untersucht. Vor dem Abriss der Gebäude sind diese durch eine Vogelexperten zu besichtigen, um ggf. weitergehende Ersatzmaßnahmen festzulegen.
- Auf freiwilliger Basis wird je neu geplantes Gebäude auch die Anbringung eines Sperlingskoloniehauses (Einbau oder äußere Montage) empfohlen.
- Die Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation (inkl. Empfehlung Sperlingskoloniehaus) sind den Bauherren bei den Baugenehmigungen durch die Gemeinde vollständig zu kommunizieren.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Tötung und Verletzung von Vögeln, insbesondere ihrer Fortpflanzungsstadien, durch Abriss besetzter Gebäudequartiere.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Der Abriss der Bestandsgebäude darf nur außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse und Vögel (März bis August) durchgeführt werden, also von September bis Februar.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen während der besonders kritischen Phase der Jungenaufzucht durch Abrissarbeiten; dies kann auch zum Tod von (einzelnen) Tieren und zum Verlust des Nachwuchses führen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: wie 2.2

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.3.4 Weitere besonders geschützte Arten

Weitere besonders geschützte oder gefährdete Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet oder keine europäische Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzlinie sind, wie etwa die Hornisse, werden in speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen nicht auf Einzelarten-Niveau behandelt, sondern mit grundsätzlich indikatorischem Ansatz in der landschaftspflegerischen Begleitplanung berücksichtigt. Die Beeinträchtigungen bezüglich dieser Arten werden i.d.R. durch die Berücksichtigung der Auswirkungen auf die jeweiligen Biotoptypen generalisierend erfasst. Für die ungefährdete Hornisse führt die Flächeninanspruchnahme in der Regel zu keiner Schädigung. Es greift jedoch das Tötungsverbot für besonders geschützte Arten.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Minimierung der Verluste von Gehölzen und Freiflächen und Beschränkung der Rodungen auf das Nötigste.
- Partielle Erhaltung der Obstbaumbestände.
- Die zur Erhaltung festgelegten Bäume und Baumbestände, auch die in den Nachbargrundstücken, sind nach DIN 18920 zu schützen (einschließlich des Wurzelraums).
- Erhaltung und Entwicklung der Grünfläche im „Wendehammer“ und unter dem Kronenbereich als blütenreiche Wiese; kein Erdabtrag in diesen Bereichen, Mosaikmahd ab Anfang Juni in Zeitabständen von mindestens 2 Wochen.
- Die Fällung von Bäumen, deren Fällung zugelassen ist, darf nur außerhalb der Brutzeit der Vögel sowie außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse durchgeführt werden, also nicht im Zeitraum vom 1.3. bis zum 30.9. eines Jahres.
- Die Fällung der zur Erhaltung festgesetzten Obstbäume wird auf 20 Jahre begrenzt; vor Ablauf dieser Frist sind nur Maßnahmen zur Obstbaumpflege (Schnitt) sowie zur Erhaltung der Verkehrssicherheit zulässig. Diese Maßnahmen sind fachkundig auszuführen. Die Verkehrssicherheit ist zuallererst durch Einkürzung bruchgefährdeter Äste und erforderlichenfalls der Krone auszuführen; die Fällung des Stammes ist nur zulässig, wenn Sturzgefahr aufgrund morschen Wurzelwerkes besteht. Die gesetzlichen Ausschlusszeiten für Fällungen sind zu berücksichtigen. Bei Fällungen innerhalb dieser Frist sind gefällte Obstbäume durch Nachpflanzungen mit mindestens Halbstamm-Obstbäumen zu ersetzen.
- Der Abriss der Bestandsgebäude darf nur außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse und Vögel (März bis August) durchgeführt werden; die Winterruhe der Fledermäuse wird hier nicht berücksichtigt, da die meisten betroffenen Fledermausarten in Kellern und Höhlen überwintern.
- Sollte während des Abrisses unerwartet dennoch eine Fledermaus zu Tage befördert werden, dann ist diese vorsichtig zu bergen (wegen Tollwutgefahr bitte Handschuhe tragen) und zu verwahren (Schachtel, Stofftasche etc.) und unmittelbar einem Fledermaus-Experten zu übergeben.

Barbara Dippel, Günzburg, b.dippel@umweltbildung-guenzburg.de

- Nester der Hornisse dürfen nur im Winter außerhalb der Aktivitätszeit der Hornisse beseitigt werden.
- Wegen der Ortsrandlage ist eine permanente Außenbeleuchtung der Gärten oder Gebäude nicht zulässig.
- Im Bereich der Verkehrswege sind „intelligente“ Lichtsteuerungen mit Bewegungsmeldern vorzusehen, die sich bei Nicht-Bedarf wieder abschaltet, um negative Auswirkungen zu verhindern.
- Es sind Insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

- Vor Eingriffen am Baumbestand ist an Bäumen im nahen Umfeld folgender Ersatz für verlorengehende ökologischer Strukturen zu schaffen:
 - Anbringung von 5 Vogelnistkästen unterschiedlicher Bauart: 1 für große Meisen, 1 für kleine Meisen, 1 für Stare, 1 mit Doppelloch (diverse Arten), 1 für Gartenbaumläufer.
 - Anbringung von 5 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart: 2 Flachkästen, 2 Rundkästen, - 1 Fledermaus-Großkasten.
- Die CEF-Maßnahmen sind durch die Gemeindeauszuführen.
- Wartung der Kästen (Reinigung, ggf. Ersatz) durch eigenes Personal (Grundbesitzer, Gemeinde) oder Werkbeauftrage in einem zweijährigen Turnus, gesichert über mindestens fünfzehn Jahre hinweg.

Da zum Zeitpunkt der Erfassung unklar war, was mit dem Bestandsgebäuden geschehen wird, und vor allem in welchem Zeithorizont wurde das Gebäude nicht untersucht. Folgende Maßnahmen sind ebenfalls vorgezogen durchzuführen:

- Vor dem Abriss der Gebäude sind diese durch eine Vogelexperten zu besichtigen, um ggf. weitergehende Ersatzmaßnahmen festzulegen.
- Vor Abriss der Gebäude sind diese durch einen Fledermausexperten auf mögliche Fledermausvorkommen zu prüfen. Falls dieser Fledermausvorkommen feststellt, setzt er in Absprache mit der Naturschutzbehörde die erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen fest. Falls sich Hinweise auf überwinternde Fledermäuse (z.B. Zwergfledermaus, Weißrandfledermaus) ergeben, ist der Abrisszeitraum artspezifisch weiter einzuengen.
- In die Außenfassaden der geplanten Neubauten sind je Gebäude 2 Fledermausquartier in Form eines Fledermaus-Bausteins zu integrieren. Diese sind selbstreinigend. Hinsichtlich der Ausführung und Orientierung der Quartiere ist ein Fledermausexperte hinzuzuziehen.
- Auf freiwilliger Basis wird je Gebäude auch die Anbringung eines Sperlingskoloniehauses (Einbau oder äußere Montage) empfohlen.
- Die Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation (inkl. Empfehlung Sperlingskoloniehaus) sind den Bauherren bei den Baugenehmigungen durch die Gemeinde vollständig zu kommunizieren.

5.3 Maßnahmen zur Kompensation

Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen, um Verschlechterungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern, sind nicht erforderlich.

6 Gutachterliches Fazit

Das Vorhaben führt zu Betroffenheiten von Fledermäusen und Vögeln. Um die Beeinträchtigungen auf ein aus Artenschutzsicht beherrschbares Niveau zu bringen, wurden Minimierungsmaßnahmen, Maßnahmen und CEF-Maßnahmen von Eingriffen definiert.

Bei Umsetzung aller Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation ist eine Schädigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Fledermäusen und Vögeln durch das Vorhaben nicht anzunehmen. Unter Beachtung der vorgenannten Punkte kann dem Vorhaben eines betreffenden Bebauungsplanes aus Sicht des Artenschutzes zugestimmt werden.



Dipl.-Ing. (TU)
Freier Landschaftsarchitekt

Scoranweg 3
D-89415 Lauingen

Telefon 09072 / 922135
Telefax 09072 / 922137

E-mail LA.Goergens@t-online.de

Verfasser:

Unterschrift:

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (TU) Andreas Görgens – Freier Landschaftsarchitekt

Ort, Datum:

Lauingen, den 28.06.2024

Literatur

BfN (Bundesamt für Naturschutz, Hrsg.) (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie; Erhaltungszustände der Arten nach Anhang II, IV und V in der kontinentalen Region.

BfN (Bundesamt für Naturschutz, Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1): 388 S.

LfU (Bay. Landesamt für Umweltschutz Hrsg.) (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns - Stand 2016.

LfU (Bayer. Landesamt für Umweltschutz Hrsg.) (2003): Rote Liste der gefährdeten Tiere Bayerns. Schr.-R. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 166.

MESCHEDE, A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 411 S.

RÖDL, T., B.-U. RUDOLPH, I. GEIERSBERGER, K. WEIXLER & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern - Verbreitung 2005 bis 2009. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 255 S.

Online Arteninformation LfU Bayern – Suche per TK –Blatt 7528 (Burgau) 06/2024

Anhang

Vorkommen in TK-Blatt 7528 (Burgau) und ff. zzgl. TK-Blatt 7527 (Günzburg)

Säugetiere

Siedlungen, Hecken und Gehölze

Die Relevanzprüfung erfolgte durch Abschichtung auf Basis der Tabelle der Online-Abfrage.
Die angewandten Abschichtungs-Kriterien waren:

- N:** Art im Großnaturreich auf der Roten Liste (Bayern)
durch Online-Abfrage vorweggenommen
- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens
durch Lebensraum-Grobfiler in Online-Abfrage vorweggenommen: hier Siedlungen
und Streuobst, wobei Gewässerarten, die im Siedlungsraum vorkommen, ausgeschlos-
sen wurden.
- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt
durch Online-Abfrage vorweggenommen
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art
X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden
können, ersetzt durch
B = Fortpflanzung/Auftreten überwiegend in Bäumen, im Sinne von X
G = Fortpflanzung/Auftreten überwiegend in Gebäuden, im Sinne von X
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen
werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur
weitverbreitete, ungefährdete Arten)

E	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	TK25	Bösch- ungen	Siedl- ungen	Hecken	Streu- obst
G	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	u	7528 7527		1	4	
B	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g	7528 7527		3		
G	Myotis myotis	Großes Mausohr		V	g	7528 7527		1		
G	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g	7527		1	1	4
BG	Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g	7528 7527		2		
BG	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u	7528 7527		1	1	
G	Pipistrellus kuhlii	Weißrandfledermaus			g	7527		1	4	
B	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus			u	7528 7527		2		
G	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	7527		1	4	
G	Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g	7528 7527		1	4	4
G	Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	u	7528		1		4
G	Vespertilio murinus	Zweifarbflodermaus	2	D	?	7527		1		

Vögel

Die Relevanzprüfung erfolgte durch Abschichtung auf Basis der Tabelle der Online-Abfrage. Die angewandten Abschichtungs-Kriterien waren:

N, L, V: s.o., durch Online-Abfrage vorweggenommen

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Ergänzt Kriterium

00 = definitiv keine Auswirkungen zu erwarten, da ein Brutvorkommen ausgeschlossen ist (etwa aufgrund des Fehlens alter Nester oder geeigneten Habitats: Bruthöhlen, Feuchtwiese, Wald, Gewässer etc.)

N = nur als Nahrungsgast zu erwarten, Nicht als Brutvogel

E	Deutscher Name	Wiss. Name	RLB	RLD	EZK	TK2 5	Bösch- ungen	Siedl- ungen	Hecken	Streu- obst
N	Baumfalke	Falco subbuteo		3	g	7527			2	
0	Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	s	7527	2	3	2	
X	Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	s	7528 7527	2	2	2	
00	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	s	7528 7527	3			3
X	Dohle	Corvus monedula	V		s	7527		1	2	
X	Dorngrasmücke	Sylvia communis	V		g	7528 7527	2		2	
N	Erlenzeisig	Carduelis spinus			g	7527		2	2	
X	Feldsperling	Passer montanus	V	V	g	7528 7527	2	2	2	2
00	Gänsesäger	Mergus merganser		V	u	7527		2		
X	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	u	7527		2	2	
X	Gelbspötter	Hippolais icterina	3		u	7528 7527		2	3	
X	Goldammer	Emberiza citrinella		V	g	7528 7527	2		2	
00	Graumammer	Emberiza calandra	1	V	s	7527			1	
00	Graugans	Anser anser			g	7528 7527		3		
N	Graureiher	Ardea cinerea	V		g	7528 7527			3	
0	Grauspecht	Picus canus	3	2	s	7528 7527		2	2	2
X	Grünspecht	Picus viridis			u	7528 7527		1	1	1
N	Habicht	Accipiter gentilis	V		u	7528 7527		2	2	
0	Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	u	7528 7527		2		
00	Höckerschwan	Cygnus olor			g	7528 7527		3		

E	Deutscher Name	Wiss. Name	RLB	RLD	EZK	TK2 5	Bösch- ungen	Siedl- ungen	Hecken	Streu- obst
N	Hohltaube	Columba oenas			g	7527			2	
00	Kanadagans	Branta canadensis			g	7528 7527		3		
X	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3		?	7528 7527	3	2	2	
X	Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	u	7528 7527		2	1	2
N	Kolkrabe	Corvus corax			g	7527	2		2	
00	Kormoran	Phalacrocorax carbo			u	7528		2		
N	Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	g	7528 7527	2	2	2	2
X	Mauersegler	Apus apus	3		u	7528 7527		1		
N	Mäusebussard	Buteo buteo			g	7528 7527	2	2	2	
X	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	u	7528 7527		1		
X	Nachtigall	Luscinia megarhynchos			g	7528 7527	2	2	2	
X	Neuntöter	Lanius collurio	V		g	7528 7527		1	1	
N	Pirol	Oriolus oriolus	V	V	g	7528 7527		3	2	
X	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	u	7528 7527		1		
N	Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	s	7528 7527			1	
X	Rostgans	Tadorna ferruginea			u	7527		1		
N	Rotmilan	Milvus milvus	V	V	u	7528 7527			2	
N	Saatkrähe	Corvus frugilegus			g	7527	2	1	1	
0	Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V		g	7527				3
X	Schleiereule	Tyto alba	3		u	7528 7527	2	1	2	
N	Schwarzmilan	Milvus migrans			g	7528 7527			1	
N	Schwarzspecht	Dryocopus martius			u	7528 7527		2	3	
N	Sperber	Accipiter nisus			g	7528 7527	2	2	2	2
00	Tafelente	Aythya ferina			g	7527		1		
X	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	g	7528 7527		2	3	
X	Turmfalke	Falco tinnunculus			g	7528 7527	2	2	1	2
0	Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	g	7527			2	
0	Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	u	7528 7527			2	
N	Waldkauz	Strix aluco			g	7528 7527		2	2	
X	Waldohreule	Asio otus			u	7528 7527	2	2	1	
00	Weißstorch	Ciconia ciconia		3	u	7528 7527		1	2	
N	Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	g	7527	2		2	
X	Wiedehopf	Upupa epops	1	3	s	7527	2			2
0	Wiesenschafstelze	Motacilla flava			u	7528 7527			3	

Kriechtiere

Die Relevanzprüfung erfolgte durch Abschichtung auf Basis der Tabelle der Online-Abfrage. Die angewandten Abschichtungs-Kriterien waren:

N, L, V: s.o., durch Online-Abfrage vorweggenommen

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können, ersetzt durch

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

E	Wiss. Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	TK25	Böschungen	Siedlungen	Hecken	Streubst
0	Lacerta agilis	Zauneidechse	V	V	u	7528 7527	1			

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Vögel 2016, Tagfalter 2016, Heuschrecken 2016, Libellen 2017, Säugetiere 2017 alle anderen bewerteten Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region (EZK) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

rechts: Erweiterung Vögel

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat